

Schützenverein Adelebsen von 1924 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen : „Schützenverein Adelebsen 1924 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen und hat seinen Sitz im Flecken Adelebsen, OT Adelebsen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtheit dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist über seinen Kreisverband mittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c. Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der

Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Anordnung zu achten. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht, wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigungserklärung der Mitgliedschaft auf den Schluss des Kalenderjahres ist bis zum 30. September an den 1. Vorsitzenden zu richten. Sie muss schriftlich erfolgen.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck, die Beitragspflicht oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand (§ 7 Absatz 4) mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder durch Beschluss. Jede Person hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Ausschluss-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied all ein seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und den Schützenpass an den 1. Vorsitzenden unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Sie verlieren jedes Anrecht an den Verein und an seinen Einrichtungen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist zum ersten eines jeden Jahres fällig. Als Zahlungsweise gilt das Lastschriftverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (§ 1).

§ 7 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:	1. Vorsitzender	Gruppe B:	2. Vorsitzende
	1. Schriftführer		2. Schriftführer
	1. Schießsportleiter		2. Schießsportleiter
	2. Schatzmeister		1. Schatzmeister
	2. Jugendleiter		1. Jugendleiter
	2. Damenleiterin		1. Damenleiterin
	2. Pressewart		1. Pressewart

Zwischen den Gruppen A und B ist ein Wahlabstand von einem Jahr einzuhalten.

5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben die Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Haupt- und Monatsversammlung

Die Hauptversammlung soll im ersten Monat des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und

geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c. Anfallende Wahlen.....
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Monatsversammlungen finden jeweils am ersten Freitag eines Monats im Schützenhaus statt, ausgenommen sind die Monate Januar und Dezember. Zu den Monatsversammlungen erfolgt keine schriftliche Einladung, die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben bzw. aufgestellt.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

§ 12 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. gestrichen
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich

entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Gemeinde.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Adelebsen, Gasthaus zur Post, am 10. Januar 1998

Änderungen in §5 und §12 der Satzung wurden auf der Jahreshauptversammlung in Adelebsen am 19.01.2008 beschlossen.